

Gültige Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr

gültig ab 05.03.2022

3G-Nachweis:

1. Nachweis über eine erfolgte
 - a) **ZWEITIMPFUNG**, die nicht länger als **180 Tage** zurückliegen darf, wobei zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen. Bis zum 18. Lebensjahr gilt die Zweitimpfung 210 Tage.
 - b) **IMPFUNG**, sofern mindestens 21 Tage **vor dieser ein POSITIVER molekularbiologischer Test auf Sars-Cov-2 oder ein Nachweis über neutralisierende ANTIKÖRPER** vorlag. Diese Impfung darf nicht länger als **180 Tage** zurückliegen.
 - c) **WEITERE IMPFUNG**, die nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a und b mindestens 90 Tage verstrichen sein müssen
2. **GENESUNGSNACHWEIS** oder **ÄRZTLICHE BESTÄTIGUNG** über eine **in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit COVID-19**, die molekularbiologisch bestätigt wurde
3. **ABSONDERUNGSBESCHEID**, wenn dieser für eine **in den letzten 180 Tagen** vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit COVID-19 erkrankte Person ausgestellt wurde
4. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (= PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.
5. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.
6. Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf;
7. Nachweis gemäß der **COVID-19-SCHULVERORDNUNG (Corona-Testpass) für schulpflichtige Kinder**. Dies gilt in der Woche, in der die Testintervalle eingehalten werden, auch am Freitag, Samstag und Sonntag dieser Woche.